ESCHK tarif-pn vom 11. Juli 2013

Eschk, 2013-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/eschk_tarif-pn

FR: ESCHK tarif-pn du 11 juillet 2013

IT: ESCHK tarif-pn del 11 luglio 2013

Volltext

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins CAF Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini CAF Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 11. Juli 2013 betreffend den Tarif PN Aufnehmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden

2/5 ESchK CAF Beschluss vom 11. Juli 2013 betreffend den Tarif PN CFDC _____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 1. Dezember 2010 genehmigten Tarifs PN (Aufnehmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) läuft am 31. Dezember 2013 ab. Mit Eingabe vom 11. März 2013 hat die Verwertungsge- sellschaft SUISA der Schiedskommission den Antrag gestellt, den Tarif PN in der gel- tenden Fassung vom 11. Februar 2010 um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 zu verlängern.

2. Die SUISA gibt die Einnahmen aus dem Tarif PN in den letzten zwei Jahren wie folgt an: 2011: Fr. 57'536.00 2012: Fr. 47'184.00

3. Weiter berichtet die SUISA, dass sie den folgenden am Tarif PN beteiligten Verbänden eine Tarifverlängerung um zwei Jahre vorgeschlagen habe: - Schweizer Werbe-Auftraggeberverband (SWA) - Verband Schweizer Privatradios (VSP) - Union Romande des Radios Régionales (RRR)

Gleichzeitig sei diesen Verbänden angeboten worden, bei Bedarf eine Verhandlungs- sitzung durchzuführen. Alle drei Verhandlungspartner hätten ihr Einverständnis mit die- ser weiteren Verlängerung bestätigt.

4. Hinsichtlich der Angemessenheit des Tarifs verweist die SUISA somit auf die ausdrückliche Zustimmung der Verhandlungspartner zur beantragten Verlängerung. Insbeson- dere gebe es im vorliegenden Fall keine Umstände, die der Vermutung widersprechen würden, wonach der Tarif einer unter einem Konkurrenzverhältnis zustande gekomme- nen Einigung gleichkomme. Im Übrigen habe die Schiedskommission diesen Tarif mit Beschluss vom 1. Dezember 2010 genehmigt. Hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs wird daher auf das Genehmigungsverfahren zum geltenden Tarif PN verwiesen und nötigenfalls um Beizug der damaligen Verfahrensakten ersucht.

5. Da die betroffenen Nutzerverbände der Verlängerung des Tarifs PN bis zum 31. Dezember 2015 ausdrücklich zugestimmt haben, konnte gestützt auf Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet werden. Mit Präsidialverfügung

vom 21. März 2013 wurde gestützt auf Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer eingesetzt und gleichzeitig dem Preisüberwacher ge- mäss Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) die Tarifeingabe zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet.

Mit Antwort vom 27. März 2013 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zum beantragten Tarif PN. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die Verwertungsgesellschaft und die massgebenden Nutzerverbände auf ei- ne Tarifverlängerung einigen konnten.

6. Da die unmittelbar vom Tarif PN betroffenen Kreise dem vorgelegten Tarif ausdrücklich zugestimmt haben, und auch seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung des Verlängerungsantrags der SUISA gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung: 1. Die Verwertungsgesellschaft SUISA hat ihren Antrag auf Verlängerung des Tarifs PN (Aufnehmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) in der bisherigen Fassung am 11. März 2013 und somit innert der Frist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verhand- lungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ordnungsgemäss angeboten worden sind.

2. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.

Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission wird die Zustimmung der unmittelbar Betroffenen als Indiz für die Angemessenheit und damit die Genehmigungsfähigkeit eines Tarifes aufgefasst. Im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände verzichtet sie demnach auf eine eingehende Prüfung gemäss Art. 59 f. URG. Die Schiedskommission stützt ihre diesbezügliche Praxis auf einen Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986, in dem festgestellt wurde, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass

dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 21. Februar 2011 betr. den GT 3c (E. 6.2., S. 17 f.) befunden, dass eine solche Vermutung nicht bedeuten kann, dass gewichtige Anzeichen, die gegen eine solche Annahme sprechen, ausser Acht gelassen werden dürfen. Die Zustimmung der Nutzerverbände sei gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts nicht als Anlass für eine formelle Kognitionsbeschrän- kung, sondern bloss als Indiz für die wahrscheinliche Zustimmung aller massgeblichen Berechtigtengruppen unter Konkurrenzverhältnissen anzusehen. Gewichtige Indizien, die gegen diese Annahme sprechen, dürften darum nicht ausgeklammert werden.

Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der beteiligten Nutzerorganisationen zur beantragten Verlängerung des Tarifs PN und des Umstandes, dass der Schiedskom- mission keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen, die dagegen sprechen, dass der Tarif nicht annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht und es auch keinerlei Indizien für eine Unangemessenheit nach Art. 59 f. URG gibt, ist beim Tarif PN von einem Einigungstarif auszugehen. Die Schiedskom- mission kann deshalb voraus setzen, dass der Tarif in seinem Aufbau und in seinen einzelnen Bestimmungen angemessen ist. Dies muss hier umso mehr gelten, als es sich um die Verlängerung eines Tarifs handelt, den die Schiedskommission bereits mit Beschluss vom 1. Dezember 2010 genehmigt hat. Dass der Zustimmung der massge- benden Nutzerverbände und -organisationen anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich auch daraus, dass in diesem Fall gemäss Art. 11 URV keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Da der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet hat, gibt die Tarifeingabe der SUISA zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der Tarif PN ist somit antragsgemäss bis zum 31. Dezember 2015 zu verlängern. Bei dieser Verlän- gerung ist zu

berücksichtigen, dass der Tarif nur soweit genehmigt wurde, als er der Tarifaufsicht unterliegt (vgl. zum sog. Synchronisationsrecht den Beschluss der ESchK vom 9. Dezember 1999, Ziff. II/4a).

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von der SUISA zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 1. Dezember 2010 genehmigten Tarifs PN (Aufnehmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) wird - soweit dieser Tarif der Kognition der Schiedskommission unterliegt - bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.

2. Der SUISA werden die Verfahrenskosten bestehend aus: a) einer Spruch- und Schreibgebühr von Fr. 1'400.00 b) sowie dem Ersatz der Auslagen von Fr. 2'328.00 total Fr. 3'728.00 auferlegt.

3. Schriftliche Mitteilung an: – die Mitglieder der Spruchkammer – SUISA, Zürich (Einschreiben) – Schweizer Werbe-Auftraggeberverband (SWA), Zürich (Einschreiben) – Union Romande des Radios Régionales (RRR), Rossemaison (Einschreiben) – Verband Schweizer Privatradios (VSP), Bern (Einschreiben) – den Preisüberwacher (zur Kenntnis)

4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht (Postfach, 9023 St. Gallen) Beschwerde geführt werdeni. Die Rechts- schrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Un- terschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegenii.

Eidg. Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten Die Präsidentin:

Der Kommissionssekretär:

L. Hunziker Schnider A. Stebler

i Art. 74 Abs. 1 URG i.V.m. Art. 33 Bst. f und Art. 37 VGG sowie Art. 50 Abs. 1 VwVG. ii Art. 52 Abs. 1 VwVG.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.